

Information der Landesärztekammer Hessen zum abstinenter Verhalten im Rahmen einer Psychotherapie

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer psychotherapeutischen - auch verfahrensübergreifenden - Behandlung tätig werden, sollen bei der Planung und Durchführung der Psychotherapie
 - die Autonomie der Patientinnen und Patienten achten,
 - einen Schaden für die Patientinnen und Patienten vermeiden und
 - immer das Wohl der Patientinnen und Patienten beachten.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer psychotherapeutischen - auch verfahrensübergreifenden - Behandlung tätig werden, haben dafür Sorge zu tragen, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Sie sollen die Vertrauensbeziehung von Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer psychotherapeutischen - auch verfahrensübergreifenden - Behandlung tätig werden, sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und diese so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird. Jeglicher sexueller Kontakt zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.
- (4) Die abstinente Haltung soll sich auch auf die Personen erstrecken, die einer Patientin oder einem Patienten nahe stehen oder in sonstiger Weise engen beruflichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten haben; bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auch auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (5) Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer psychotherapeutischen - auch verfahrensübergreifenden - Behandlung tätig werden, sollen für ihre Leistungen ausschließlich eine Vergütung nach der Gebührenordnung erhalten. Die Annahme von Dienstleistungen oder Geschenken im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung ist, soweit diese nicht als geringfügig zu betrachten sind, mit dem Gedanken des abstinenter Verhaltens nicht zu vereinbaren. Auch der Verkauf von Waren und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen stehen im Widerspruch zum Gedanken der Abstinenz.
- (6) Die Räumlichkeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer psychotherapeutischen - auch verfahrensübergreifenden - Behandlung tätig werden, ihre Leistungen erbringen, sollen vom privaten Lebensbereich der Ärztin beziehungsweise des Arztes getrennt sein.

- (7) Solange noch eine Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten zu der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt gegeben ist, sollte die Ärztin beziehungsweise der Arzt auch nach Beendigung der psychotherapeutischen Behandlung das Abstinenzgebot beachten. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, sollte mindestens ein zeitlicher Abstand von zwei Jahren nach Abschluss der psychotherapeutischen Behandlung eingehalten werden.
- (8) Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt.